

Winterveranstaltung LFA 2022

Ökolandbau in Mecklenburg-Vorpommern

GAP ab 2023

Neue EU-Öko-Verordnung ab dem 01.01.2022



Vortrag vom 24. März 2022 und aktueller Stand (06.04.2022)
mit Fragen und Antworten

Dr. Kai-Uwe Kachel,
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V

Bio-zertifizierte Anbaufläche und Unternehmen in MV

(Stand 21.03.2022)

Flächen:

Anbaufläche insgesamt nach VO (EU) Nr. 2018/848	195.449 ha
Zugang in 2021	13.283 ha
Zugang Januar 2022 – März 2022	5.375 ha
Anteil Flächen ökologischer Landbau an LN	14,5 %

Betriebe:

Betriebe insgesamt nach VO (EU) Nr. 2018/848	1.476
 davon landwirtschaftliche Betriebe	 1.212
Zugang in 2021	103
Zugang Januar 2022 – März 2022	38

*25,3 % der Landwirtschaftsbetriebe in MV wirtschaften ökologisch
(4.784 Landwirtschaftsbetriebe insgesamt)*

Bio-zertifizierte Anbaufläche und Unternehmen in MV

(Stand 21.02.2022)

Zwischenfazit:

- Zuwachs an ökologisch bewirtschafteter Fläche vom 31.12.2015 (125.551 ha) bis 21.03.2022 (195.449 ha) umfasst 69.998 ha sowie 401 biozertifizierte Landwirtschaftsbetriebe (811 in 2015 auf 1.212 in 03/2022).
- Aufgrund der umfassenden Flächenzuwächse werden in der aktuellen verlängerten Förderperiode zusätzlich 110 Mio. € bereitgestellt, insgesamt sind 276 Mio. € zur Honorierung der ökologischen Wirtschaftsweise vorgesehen.
- Für eine nachhaltige Entwicklung ist ein marktorientiertes Wachstum der ökologischen Landwirtschaft wichtig. Eine wesentliche Grundlage ist, dass die Unternehmen erfolgreiche Betriebskonzepte erarbeiten und diese dann auch umsetzen. Trotz Förderung müssen die Öko-Betriebe sich am Markt ausrichten und ihre Produkte platzieren.

Bio-zertifizierte Anbaufläche und Unternehmen in MV

Landesregierung MV

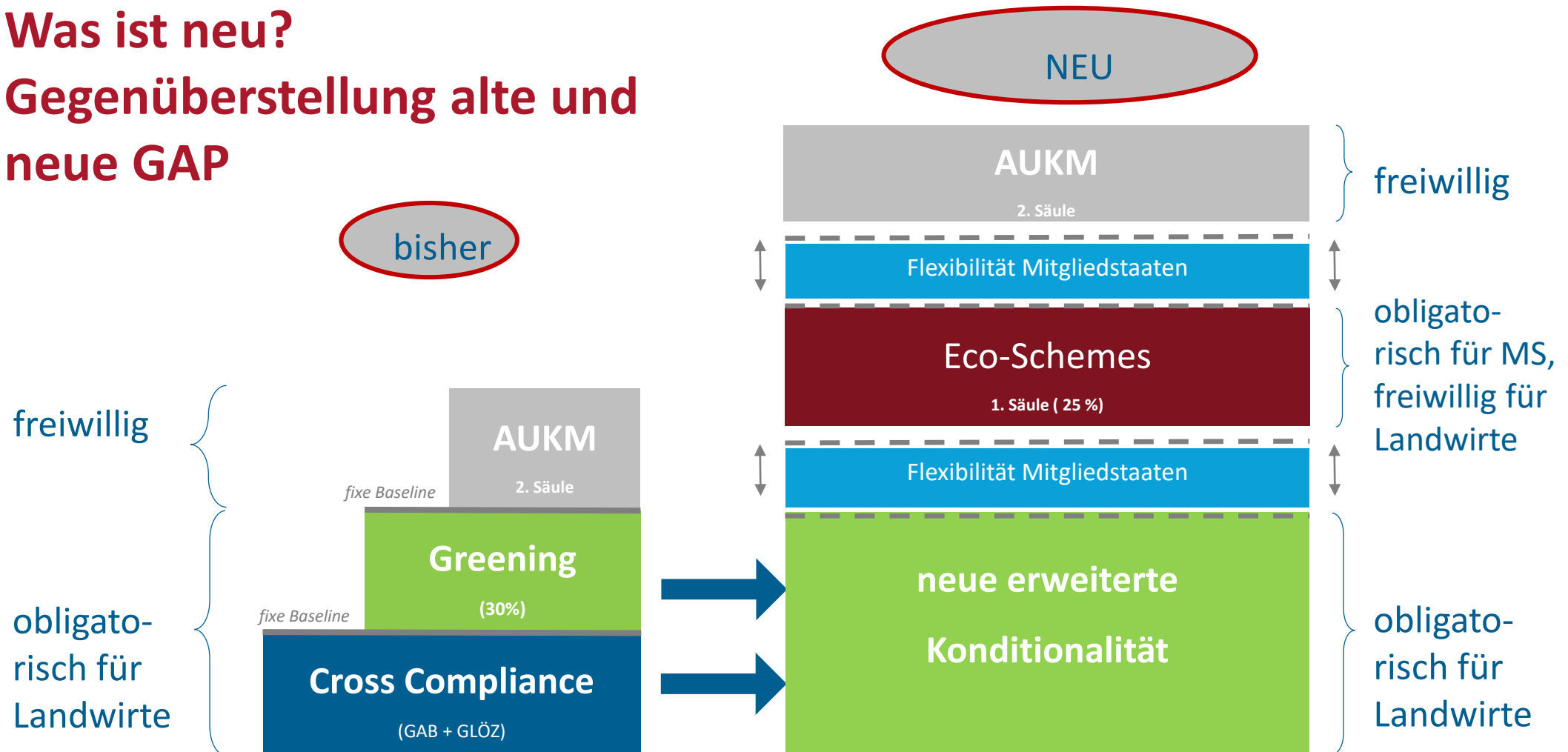
Koalitionsvereinbarung SPD und Linke 2021-2026

Ziffer 203:

„Die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Mecklenburg-Vorpommern soll **in den nächsten fünf Jahren auf mindestens 20 Prozent** der landwirtschaftlichen Fläche ansteigen. ... Für einen sicheren Absatz der Produkte aus Mecklenburg-Vorpommern ist die Weiterentwicklung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen erforderlich.“

Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023

Was ist neu? Gegenüberstellung alte und neue GAP



Für MV verfügbare finanzielle Mittel für flächen- gebundene Maßnahmen

Für Mecklenburg-Vorpommern stehen in der Förderperiode 2023-2027 in der **ersten Säule** rund **312 Millionen Euro im Jahr 2023**, darunter etwa **82 Millionen Euro** für Öko-Regelungen zur Verfügung. Durch die Erhöhung der Umschichtungsmittel verringert sich dieser Etat in den Folgejahren entsprechend.

2023 betragen die Umschichtungsmittel von der 1. in die 2. Säule 8 %. 2024 sind es bereits 10 %. Diese sollen bis 2027 auf 15 % ansteigen.

In der **2. Säule (Förderung AUKM und Ökologischer Landbau)** stehen in der Förderperiode 2023-2027 ca. 653 Millionen Euro. Diese setzen sich aus 453 Millionen Euro reguläre ELER-Mittel und aus ca. 200 Millionen Euro aus Umschichtungsmitteln der 1. Säule zusammen. Damit betragen die jährlichen Mittel in der 2. Säule **ca. 130,6 Millionen Euro. Hinzu kommen noch ca. 20 % Bundes und Landesmittel.**

Direktzahlungen 1. Säule

➤ Antragstermin

Der Sammelantrag ist weiterhin bis spätestens zum 15. Mai eines Jahres zu stellen. Die Antragstellung wird weiterhin ausschließlich elektronisch erfolgen. Die beantragten Flächen müssen am 15. Mai im Besitz des Antragstellers sein. Änderungen zum Antrag können bis zu einer noch vorzugebenden Frist jederzeit vorgenommen werden, es sei denn zum Sachverhalt liegt bereits eine VWK oder VOK vor.

➤ Aktiver Landwirt

Ab 2023 werden Direktzahlungen der 1. Säule nur „aktiven Landwirten“ gewährt. Zum Abgleich wird die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach SGB VII herangezogen.

➤ Mindestbetriebsgröße

Die Mindestbetriebsgröße soll 1 ha betragen bzw. bei der reinen Inanspruchnahme der gekoppelten Tierprämien, ist ein Mindestförderbetrag von 225 € notwendig.

Direktzahlungen 1. Säule

➤ Mindestparzellengröße

Die Mindestparzellengröße wird voraussichtlich 0,1 ha betragen, da zumindest bei den Ökoregeln diese Mindestparzellengröße bereits festgeschrieben ist. Auch in der 2. Säule hat man sich in MV auf eine Mindestparzellengröße von 0,1 ha geeinigt.

➤ Mindesttätigkeit

Die Mindesttätigkeit muss auch ab 2023 jährlich bis zum 15. November durchgeführt werden. Auf nichtproduktiven Flächen, die für GLÖZ 8 erbracht werden müssen und für Verpflichtungen gemäß Ökoregelung 1 (Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen), ist die Mindesttätigkeit nur in jedem **zweiten Jahr** erforderlich. Auf Antrag kann ebenso für andere nichtproduktive Flächen aus natur-, umwelt- oder Klimaschutzfachlichen Gründen die Mindesttätigkeit alle 2 Jahre erfolgen, sofern die zuständige Behörde diesen Antrag befürwortet.

Direktzahlungen 1. Säule

➤ **Grundeinkommensstützung** (bis 2022 Basisprämie)

Diese Stützung beträgt ca. 150 €/ha. Grundlage für die Berechnung der Grundeinkommensstützung sind die zum 15.05 beantragten Flächen. Mit der neuen GAP gibt es in Deutschland **keine Zahlungsansprüche** mehr. Da diese ab dem Antragsjahr 2023 entfallen, wird nach Ablauf der Antragsfrist für 2022 der Handel mit Zahlungsansprüchen auf der ZID verhindert.

➤ **Umverteilungsprämie**

Diese Prämie wird für die ersten 40 ha mit ca. 69 €/ha sowie für den 41. bis 60. ha mit 41 €/ha gewährt. Bisher 50,12 €/ha bis 30 ha / 30,07 €/ha von 31 ha bis 45 ha.

Direktzahlungen 1. Säule

➤ Junglandwirteprämie

Ab dem Antragsjahr 2023 wird die Junglandwirteprämie mit weitestgehend identischen Fördervoraussetzungen angeboten. Bei der Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung **ab dem Antragsjahr 2023** werden **bis zu 120 ha** (anstatt 90 ha bis zum Antragsjahr 2022) mit einer **höheren Prämie von ca. 116 €/ha** (anstatt 44,27 €/ha) gefördert.

Neu ab 2023 ist der Nachweis einer beruflichen (landwirtschaftlichen) Qualifikation.

Junglandwirte die bis einschließlich 2022 diese Prämie beantragt haben und deren Förderbedingungen (5 Jahre) noch nicht beendet sind, erhalten diese Förderung zu den neuen Bedingungen, wie sie ab 2023 gelten, weiter. Nur ein Nachweis einer beruflichen (landwirtschaftlichen) Qualifikation ist für diese Antragsteller nicht erforderlich.

➤ Kleinerzeugerprämie

Die Kleinerzeugerregelung wird ab 2023 in Deutschland nicht mehr angewandt.

Direktzahlungen 1. Säule

➤ Gekoppelte Schaf- und Ziegenprämie

Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen, die am 1. Januar des Antragsjahres mindestens zehn Monate alt sind und die während des Zeitraums vom 15. Mai des Jahres, für das die Zahlung beantragt wird, bis zum 15. August desselben Jahres (Haltungszeitraum) im Betrieb gehalten werden.

Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen ist für mindestens sechs Tiere zu beantragen. Die Prämie wird höchstens für die Anzahl von Tieren gewährt, die der Betriebsinhaber nach § 26 Absatz 3 Nummer 2 der Viehverkehrsverordnung für den Stichtag des jeweiligen Jahres in der Altersgruppe zehn bis einschließlich 18 Monate und in der Altersgruppe ab 19 Monaten angezeigt hat.

Es werden ca. 35 €/Mutterschaf bzw. –ziege gewährt.

Direktzahlungen 1. Säule

➤ Gekoppelte Mutterkuhprämie

Die Zahlung für Mutterkühe ist für mindestens drei Mutterkühe zu beantragen.

Förderfähig sind weibliche Rinder, die ausweislich der Angaben, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern oder aufgrund tierseuchenrechtlicher Vorschriften über die Anzeige und Registrierung von Betrieben erteilt worden sind, mindestens einmal gekalbt haben.

Die Prämie wird für die Mutterkühe gewährt, die während des Zeitraums vom 15. Mai des Jahres, für das die Zahlung beantragt wird, bis zum 15. August desselben Jahres (Haltungszeitraum) im Betrieb gehalten werden.

Es werden ca. 78 €/Mutterkuh gewährt.

Konditionalität

Voraussetzung für GAP-Zahlungen:

- **4 % nichtproduktive Flächen**
- **Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in "gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand" (GLÖZ)**
 - GLÖZ 1 – Dauergrünlanderhalt
 - GLÖZ 2 – Feuchtgebiete und Moore (Dauergrünland darf weder umgewandelt noch gepflügt werden, nicht in Ackerland umgewandelt werden)
 - GLÖZ 3 – Erhalt der organischen Substanz (kein Abbrennen von Stoppelfeldern)
 - GLÖZ 4 – Pufferzonen (3 m zur Böschungsoberkante von Gewässern bei PSM, Bioziden und Düngemitteln; 1 m für Düngemittel wenn Anforderung § 5 Abs. 2 Satz 3 DüV erfüllt)
 - GLÖZ 6 – Bodenbedeckung (vom 1.12. bis 15.01.); Erosionsvermeidung
 - GLÖZ 7 – Fruchtwechsel (Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr bzw. Zweitkultur oder Zwischenfrucht / Untersaat)
 - GLÖZ 8 – Beseitigungsverbot Landschaftselemente, Schnittverbot Hecken und Bäume während Brut- und Nistzeit
 - GLÖZ 9 – Umweltsensibles Dauergrünland (weder pflügen noch umwandeln)

Eco-Schemes / Öko-Regelungen

Voraussetzung:

- Das **Budget für die Eco-Schemes** liegt bei einem Anteil von **23 %** und **Abzug von 10 % Umschichtung in 2. Säule im Jahr 2023 in MV bei 81.690.000 €.**
- Das künftige **EU-Recht schreibt in Art. 28 GAP-SP-VO** vor, dass sich **Fördermaßnahmen der 2. Säule im Hinblick auf die Verpflichtungen von den Öko-Regelungen unterscheiden** müssen. Wenn eine Intervention als Öko-Regelung in der ersten Säule angeboten wird, kann sie nicht identisch in der 2. Säule angeboten werden. Verpflichtungen bei AUKM müssen sich von denjenigen bei den Öko-Regelungen unterscheiden.
- **Kombinierbarkeit verschiedener Öko-Regelungen und auch AUKM auf derselben Fläche ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen.**
- Eine **Doppelförderung (teilweise) identischer Voraussetzungen/Auflagen ist definitiv ausgeschlossen.**
- Um eine Doppelförderung zu vermeiden, müssten ggf. **differenzierte Höhen von Ausgleichszahlungen für AUKM** vorgesehen werden.

Eco-Schemes / Öko-Regelungen

Öko-Regelungen und Kombinationsmöglichkeit Ökolandbauförderung:

	Ökoregelungen	Prämien	Kombinationsmöglichkeit Ökolandbau
ÖR 1 a)	Nichtproduktive Flächen auf Ackerland (mind. 1 % und höchstens 5 % des förderfähigen Ackerlandes)	Staffelung 1.300 €/ha bis 300 €/ha	bei Teilnahme keine Ökoprämie auf der Fläche
ÖR 1 b)	Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerland (mind. 0,1 ha, mind. 20 m breit)	Prämie wie 1 a) + 150 €/ha	bei Teilnahme keine Ökoprämie auf der Fläche
ÖR 1 c)	Anlage von Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen	150 €/ha	ja
ÖR 1 d)	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauer-grünland (mind. 10 % und max. 20 % des DGL, mind. 0,1 ha groß)	Staffelung 900 €/ha bis 200 €/ha	ja
ÖR 2	Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau einschl. Leguminosen mit Mindestanteil von 10 %	30 €/ha	ja
ÖR 3	Beibehaltung agroforstlicher Bewirtschaftungsweise	60 €/ha	ja
ÖR 4	Extensivierung des gesamten Dauergrün-landes des Betriebes (Viehbesatz mind. 0,3, max. 1,4 RGV pro ha Dauergrünland, kein PSM)	115 €/ha	ja (teilweise mit Einschränkungen), Abzug 50 €/ha
ÖR 5	Ergebnisorientierte extensive Bewirt-schaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten	240 €/ha	ja
ÖR 6	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM	130 €/ha bis 50 €/ha	ja (teilweise mit Einschränkungen), vollständiger Abzug 130 €/ha; Kombination nicht zu empfehlen
ÖR 7	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungs-methoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura2000-Gebieten	40 €/ha	ja

2. Säule – Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

Aktueller Stand Mecklenburg-Vorpommern

- Nachfolgende Interventionen wurden für den GAP-Strategieplan angemeldet.
- Inhaltliche Ausgestaltung (z.B. auch RL) erfolgt zurzeit innerhalb LM.
- ***Alle hier dargestellten Förderinhalte sind somit vorläufig.***
- ***Alle hier dargestellten Prämien sind ebenfalls vorläufig. Kombinationsmöglichkeiten zwischen ÖR-AUKM und AUKM-AUKM sowie Förderung Ökolandbau werden noch geprüft.***
- Prüfung des Verwaltungs- und Kontrollaufwandes erfolgt zurzeit.

Aktueller Stand Mecklenburg-Vorpommern flächen- und tierbezogene Maßnahmen

0108 Ökologischer Landbau

TI: EL-0108-01: Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

- a) Bewirtschaftung von Ackerflächen **Prämie 350 €/ha**
- b) Bewirtschaftung von Grünlandflächen **Prämie 425 €/ha**
- c) Bewirtschaftung von Gemüse-, Blumen,- und Zierpflanzenanbauflächen **Prämie 630 €/ha**
- d) Bewirtschaftung von Dauer- oder Baumschulkulturen **Prämie 1.300 €/ha**
- e) Ausgleich von Transaktionskosten **Prämie 40 €/ha**

Mögliche Kombinationen ÖR: Blühstreifen DK; Altgrasstreifen DGL; Vielf. Kulturen, Agroforst, Extens. DGL mit Prämienabsenkung, Kennarten, Verzicht PSM mit Prämienabsenkung, Natura 2000

Aktueller Stand Mecklenburg-Vorpommern flächen- und tierbezogene Maßnahmen

0108 Ökologischer Landbau

TL: EL-0108-02: Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

- a) Bewirtschaftung von Ackerflächen **Prämie 244 €/ha**
- b) Bewirtschaftung von Grünlandflächen **Prämie 290 €/ha**
- c) Bewirtschaftung von Gemüse-, Blumen,- und Zierpflanzenanbauflächen **Prämie 490 €/ha**
- d) Bewirtschaftung von Dauer- oder Baumschulkulturen **Prämie 850 €/ha**
- e) Ausgleich von Transaktionskosten **Prämie 40 €/ha**

Mögliche Kombinationen ÖR: Blühstreifen DK; Altgrasstreifen DGL; Vielf. Kulturen, Agroforst, Extens. DGL mit Prämienabsenkung, Kennarten, Verzicht PSM mit Prämienabsenkung, Natura 2000

AUKM ab 2023

AUKM und Kombinationsmöglichkeit Ökolandbauförderung (aktueller Arbeitsstand)

AUKM	Prämien	Kombinationsmöglichkeiten mit Ökolandbauförderung
Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland/ Dauergrünland	1.300 €/ha	bei Teilnahme keine Ökoprämie auf der Fläche
Moorbodenschutzmaßnahmen Duldung von Wiedervernässung	450 €/ha	ja (teilweise mit Einschränkungen)
Paludikulturen	450 €/ha	ja (teilweise mit Einschränkungen)
Gewässerschutzstreifen	515 €/ha	bei Teilnahme keine Ökoprämie auf der Fläche
Biologisch/ biotechnischer Pflanzenschutz im Obst- und Gemüsebau	64 – 460 €/ha	ja (teilweise mit Einschränkungen)
Erosionsschutzmaßnahmen	500 €/ha	bei Teilnahme keine Ökoprämie auf der Fläche
Strip-Till-/ Mulch- /Streifen-/ Direktsaatverfahren	65 €/ha	Ja
Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen/ vielfältiger Kulturen im mit mindestens jährlich fünf verschiedenen Haupt-fruchtarten (15% großkörniger Leguminosen)	60 €/ha	ja

AUKM ab 2023

AUKM und Kombinationsmöglichkeit Ökolandbauförderung (aktueller Arbeitsstand)

AUKM	Prämien	Kombinationsmöglichkeiten mit Ökolandbauförderung
Naturschutzorientierte /Extensive Grünlandnutzung	175 bis 430 €/ha	ja (teilweise mit Einschränkungen)
Extensive Ackernutzung	325 bis 800 €/ha	ja (teilweise mit Einschränkungen/keine Ökoprämie auf der Fläche)
Haltung in Aussenklimastellen mit Auslauf und Weidehaltung	120 €/GV	ja, Maßnahme erst ab 2024
Natura 2000 – Ausgleich auf Offenland Natura 2000 – Ausgleich auf forstwirtschaftlichen Flächen	90 bis 200 €/ha	ja (teilweise mit Einschränkungen)

Aktueller Stand Mecklenburg-Vorpommern

Weiteres Vorgehen

- Abstimmung im Zusammenhang mit der 1. Säule/2. Säule
- KOM wird GAP-Strategieplan prüfen und Nachfragen stellen
- Start der neuen Förderperiode am 01.01.2023
- Landwirtschaft braucht Planungssicherheit im Sommer 2022 für Anbauplanung 2023

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Wird das Pflügen der Winterfurche auch auf schweren Böden nicht mehr erlaubt sein?

Nein, es gilt **GLÖZ 6 – Bodenbedeckung**, VO (EU) Nr. 2021/2115, Anhang 3.

Im Rahmen des **GLÖZ 6** „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten“ werden bestimmte Anforderungen an die Bedeckung von Böden in der Winterperiode festgelegt. Es gelten Ausnahmen für späträumende Kulturen oder Kartoffeldämme.

GLÖZ 6: Im Winter darf es **keine kahlen Böden** geben. Das kann durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen und Zwischenfrüchte (Ansaat vor dem 15.10 und "sichtbar stehend" bis 15.02.) erfolgen, ab 16.02. Bodenbearbeitung möglich. Auch eine Mulchauflage oder Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide außer Mais, die nicht bearbeitet werden, gelten als Bodenbedeckung. Ackerland mit späträumenden Kulturen (Ernte in der Regel nach dem 1.10.), bei dem eine Mulchauflage aus Ernteresten verbleibt, ist von der Begrünungspflicht ausgenommen.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Können LE nach z.B. Umstürzen durch Wind im Agrarantrag/FB gelöscht werden oder müssen sie ersetzt werden, auch wenn der Landwirt ihren Abgang nicht zu verantworten hat?

Es gilt GLÖZ 8 – Mindeststilllegung

- LE muss erhalten bleiben bzw. wieder hergestellt werden, Abstimmung mit UNB.
- GLÖZ 8 – Mindeststilllegung: das Beseitigungsverbot von Landschaftselementen

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Angedachte Extensivierung auf dem Dauergrünland (Eco-Schemes: mind. 0,3 bis maximal 1,4 GV/ha) – Bezieht sich das auf die Gesamtgrünlandfläche des Betriebes oder auf den jeweiligen Feldblock und auf welchen Zeitraum?

Bei der Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes bezieht sich der Viehbesatz (mind. 0,3 max. 1,4 RGV/ha) auf das gesamte Dauergrünland. Ziel ist, dass das Dauergrünland extensiv bewirtschaftet wird.

Werden Mäh- und Mähweideflächen in den Viehbesatz/ha mit einbezogen?

Bei der Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes bezieht sich der Viehbesatz (mind. 0,3 max. 1,4 RGV/ha) auf das gesamte Dauergrünland. Dabei sind auch Mäh- und Mähweideflächen einbezogen.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von DGL – Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten – welche werden das sein und wer weist sie nach?

Die Kennartenliste für MV ist noch in der Erarbeitung im Fachbereich Naturschutz LM und LUNG.

Wird es eine Förderung für die Pflege von Flurgehölzen (Erhalt von LE) geben?

Nein, die Pflege von Flurgehölzen ist Baseline, damit gilt das Erhaltungsgebot. Bei der Vorgabe 4 % Stilllegung können LE einbezogen werden.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Wie ist die Wiedervernässung von Mooren geplant?

- Wie werden die Landwirte mit einbezogen?
- Wird es eine Aufgabeprämie für betroffene Betriebe geben?
- Investitionsförderungen für eine Technikumstellung bei der Umstellung auf Paludikultur?

Derzeitig keine Aussage möglich, inhaltliche Ausarbeitung im Fachbereich bis Ende April vorgesehen.

Wird es eine Förderung von Wasserrückhalteanlagen (Staue) geben?

Derzeitig keine Aussage möglich, inhaltliche Ausarbeitung im Fachbereich bis Ende April vorgesehen.

Was ist unter „bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landw. Flächen“ in Natura2000-Gebieten zu verstehen?

Derzeitig keine Aussage möglich, inhaltliche Ausarbeitung im Fachbereich bis Ende April vorgesehen.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Wird es für eine Umstellung zu alternativen Energien beim Antrieb (z.B. Elektro-, oder Wasserstoff-Traktor) Förderprogramme geben?

Von Seiten BMEL sind zu diesem Thema bislang keine Aussagen für zusätzliche Förderprogramme getätigt worden.

Allerdings wird auf das Förderprogramm Nr. 243 „Nachhaltigkeit“ bei der landwirtschaftlichen Rentenbank verwiesen.

<https://www.rentenbank.de/export/sites/rentenbank/dokumente/eu-links/2021/Nachhaltigkeit-Nr.-243.pdf>

Es lohnt sich also, mit der landwirtschaftlichen Rentenbank in Kontakt zu treten.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Förderung für den Weidegang von Rinder? Unterschied zwischen Milchvieh und Fleischrindern?

Der aktuelle Arbeitsstand bezieht sich auf Milchvieh. Fleischrinder werden bereits umfassend in der 1. und 2. Säule gefördert.

Die Maßnahme „Besonders tiergerechte Haltung von Nutztieren mit Haltungsvorgaben“ soll sich an dem Tierwohlkonzept der Bundesregierung orientieren. Darauf aufbauend wird dann eine Förderung – voraussichtlich ab 2024 - erarbeitet, die auch den Weidegang von Rinder beinhalten wird.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

GLÖZ 4 Pufferzonen: können diese als Stilllegung angerechnet werden?

Ja, Pufferzonen können als Stilllegung angerechnet werden.

GLÖZ 7 Fruchtwechsel: soll in Brandenburg bereits 2022 umgesetzt werden. Gilt das auch für MV?

Begünstigte müssen nunmehr einen festen Fruchtwechsel durch einen jährlichen Wechsel der Hauptkultur auf dem Ackerland einhalten.

Damit das kontrollierbar ist, ist die Kennzeichnung bereits im Agrarantrag 2022 erforderlich.

Nutzung von Niedermoorstandorten mit Photovoltaikanlagen. Bleiben Flächen in Agrarförderung?

Befindet sich intensiv in der Diskussion. Flächen mit Agri-Photovoltaik-Anlagen sind zu 85% förderfähig, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 GAPDZV erfüllt werden.

Wir haben einen Anteil von 65% Grünland - wie viele Hektar bleiben nach dem aktuellen Tierbestand erhalten, wenn es ab 2023 keine Grünlandförderung ohne Tiere mehr gibt?

Es werden Flächen aus der Förderung fallen. Die Fördersumme ist auf den aktuellen Grünlandanteil ausgerechnet.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Warum soll Öko-Ackerbau im Vergleich zu Öko-Grünland so schwach gefördert werden?

Ist noch in der Diskussion, ob die Prämie für den Ackerbau auf die des Grünlands angehoben werden kann. Prämien sind vom KTBL abschließend kalkuliert.

Ist eine dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland wieder an Kulissen gebunden?

Ja, die Umwandlung ist an Kulissen gebunden.

Wie weit ist der Diskussionsstand bezüglich AUKM 15% großkörniger Leguminosen? Wäre eine generelle Förderung der Leguminosen mit Blick auf die Leguminosenmüdigkeit möglich?

Diskussion zu den vielfältigen Kulturen in der 2. Säule noch nicht abgeschlossen.

Wo liegt den die Deckelung bei den Transaktionskosten Prämie von 40 €/ha?

Deckelung bei 600 € pro Betrieb.

Extensivierung von Dauergrünland: zählen nur RGV oder auch Schweine und Geflügel?

Es zählen nur RGV.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Gelten abfrierende Zwischenfrüchte als Bodenbedeckung?

Ja.

Sind auch bei der Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes Beweidungsdichtevorgaben geplant? Einheitlich für den ganzen Betrieb?

0,3 -1,4 RGV/ ha förderfähigen DGL. Der Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV/ha Dauergrünland kann im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September des Antragsjahres an bis zu 40 Tagen unterschritten werden.

Ist es möglich ab 2023 in die neue Förderung zu wechseln, wenn man noch einen bestehenden Ökolandbaufördervertrag hat?

Das Ziel ist ein reibungsloser Fördervertragswechsel. Grundsätzlich sind die Altverpflichtungen zu Ende zu führen. Weitere Diskussion folgen.

Wird es weiterhin zu Kürzungen von AUKM in Trinkwasserschutzgebieten kommen?

Da hat sich daran nichts geändert, es werden aktuell dazu Gespräche geführt.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Wie hoch muss der Tierbesatz für die Ökoförderung für Grünland sein?

Mindestens 0,3 GV

Für wann ist die Antragstellung für die AUKM-Maßnahmen 2023 geplant?

Für den Herbst 2022

Wie sind die Perspektive von Öko-Betrieben auf Niedermoorstandorten?

Befinden sich aktuell in Diskussion und Ausarbeitung.

4 % Stilllegung der Ackerfläche in Öko-Betriebe: Auf diesen Flächen entfällt die Ökoförderung.

Welche Bewirtschaftung kann auf diesen Flächen stattfinden? Bleibt der Ackerstatus erhalten?

Muss noch beantwortet werden. Ist in Diskussion ob eine Ökoförderung auf diese Flächen möglich ist.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

GAP 2023 Eco-Schemes: ÖR4 "Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes" mit Abzug von 50 €/ ha für Öko-Betriebe.

Gibt es hierzu Auflagen zu den Weidezeiten? Laut neuer Öko-VO müssen die Tiere maximal möglich daussen sein, während bisherige Extensivierung in MV früheste Beweidung erst ab 01.06. zulässt. Dann könnte theoretisch kein Öko-Betrieb mit Weidetieren an ÖR4 der 1. Säule teilnehmen.

Prämienzahlungen können gewährt werden, wenn das gesamte Dauergrünland eines Betriebs extensiv bewirtschaftet wird. Im Gesamtbetrieb ist vom 01. Januar bis zum 30. September durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 rauhfutterfressender Großvieheinheiten (RGV) je ha Dauergrünland einzuhalten. Dieser Viehbesatz kann im genannten Zeitraum um 0,3 RGV an maximal 40 Tagen unterschritten werden. Es ist ein festgelegter Berechnungsschlüssel zur Ermittlung der RGV anzuwenden. Auf den Grünlandflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden und die Verwendung von Düngemittel, auch von Wirtschaftsdüngern, ist nur in dem Umfang erlaubt, der höchstens 1,4 RGV / ha Dauergrünland entspricht.

Auflagen zu den Weidezeiten gibt es nicht, damit können Öko-Betriebe mit Viehbesatz diese Regelung in Anspruch nehmen/wählen.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

Naturschutzorientierte/ Extensive Grünlandnutzung 2. Säule, AUKM 175 € - 430 €/ ha:

Gibt es hierzu schon vorläufige grobe Eckdaten? Unsere Sorge ist, dass wir die Extensivierung aufgeben müssen, da sie mit den neuen Pflicht-Maximal-Weidezeiten der EU-Öko-VO kollidieren könnte.

Die Maßnahmen im Rahmen der AUKM werden derzeit im LM fachlich abgestimmt. Unter Berücksichtigung des Verbotes der Doppelförderung zur Förderung des ökologischen Landbaus soll in MV eine Kombinierbarkeit zu Maßnahmen im Rahmen der AUKM umgesetzt werden. Dabei sollen Aufwendungen für ökologisch bewirtschaftete Betriebe, die über den Anforderungen der EU-Öko-VO liegen, z.B. Mosaikwirtschaft auch für Ökobetriebe gesondert honoriert werden.

Flächen, die für das „allgemeine Grünland“ der bisherigen extensiven Grünlandnutzung (FP 505) beantragt werden, sind für Ökobetriebe kombinierbar. Dabei wird es wie bisher auch zu einem Abzug bei der extensiven Grünlandförderung kommen. Ob die Kombinierbarkeit mit den weiteren Bewirtschaftungsvarianten, die bisher in der naturschutzgerechten Grünlandnutzung, enthalten waren, ist noch nicht entschieden.

GAP ab 2023 – Fragen / Antworten

FP 508 Ökoförderung 2. Säule MV, ab 2023: Wird wieder ein Mindestviehbesatz (wie früher) von 0,3 VE eingeführt?

Im Rahmen der Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise soll ab 01.01.2023 ein Mindestviehbesatz von 0,3 RGV/ha bezogen auf das Dauergründland des Betriebes vorgegeben werden. Damit verbunden ist geplant die Förderprämie/ha GL für Beibehalter von 200 €/ha auf 290 €/ha anzuheben.

4-Kennarten-Programm Eco Scheme ÖR5, 1. Säule: Um ggfs. daran teilnehmen zu können, benötigen wir eine Kennarten-Liste für MV, um in der diesjährigen Vegetationsperiode erkennen zu können, auf welchen Flächen wir diese Vorgaben 2023 erfüllen können. Können Sie uns dennoch schon sagen, wann diese Liste in etwa verfügbar sein könnte und wo sie dann veröffentlicht wird?

Ziel ist, die Kennarten-Liste für ÖR 5 nach der fachlichen Abstimmung im Mai 2022 mit zu teilen.

VERORDNUNG (EU) 2018/848

DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018
über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von
ökologischen/biologischen Erzeugnissen
sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates
(Basisverordnung)



- Die Veröffentlichung erfolgte am 14. Juni 2018 im Amtsblatt der Europäischen Union als [Verordnung \(EU\) 2018/848](#).
- Mit der [Verordnung \(EU\) 2020/1693](#) wurde der Gültigkeitsbeginn auf den 01.01.2022 verschoben.
- Ergänzend zu dieser Basisverordnung wurden [delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte](#) erlassen bzw. müssen noch erlassen werden, die derzeit verhandelt werden.

Neue EU-Öko-VERORDNUNG 2018/848

Wofür gilt die Verordnung?



Bio-Produkte müssen wie bisher europaweit nach den gesetzlichen Vorgaben der EU-Bio-Verordnung erzeugt, verarbeitet und gehandelt werden. Erst nach Einhaltung der Produktionsvorschriften und unabhängiger Prüfung („Zertifizierung“) dürfen sie mit der Bezeichnung „Bio“ oder „Öko“ vermarktet werden.

Entscheidend ist der Eindruck der Durchschnittsverbraucher:innen: Sobald diese bei der Kennzeichnung eines Erzeugnisses den Eindruck haben, es handele sich um ein Bio-Produkt, gilt die EU-Bio-Verordnung (VO 2018/848, Artikel 30).

Der grundsätzliche Anwendungsbereich der Verordnung (Artikel 2) hat sich nicht geändert. Sie gilt weiterhin für

1. *lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial,*
2. *verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,*
3. *Futtermittel.*

Auch die Öko-Aquakultur und Imkerei sind wie bisher durch das EU-Bio-Recht geregelt.

Quelle: GfRS 2021

Neue EU-Öko-VERORDNUNG 2018/848

Produktion

VO (EU) Nr. 2020/464
IA: Tierhaltung, Verarbeitung,
Verfügbarkeitsdatenbanken

VO (EU) Nr. 2020/2146
DA: Ausnahmeregelungen bei
Katastrophenfällen

VO (EU) 2021/1189
DA: Ökologisches heterogenes
Material

DA: Sämlinge

VO (EU) Nr. 2021/1165
IA: Anhänge Betriebsmittel,
Zusatzstoffe,
Verarbeitungshilfsstoffe

Kontrolle

VO (EU) Nr. 2021/279
IA: Kontaminationen,
Gruppenzertifizierung,
Kontrollquoten, Rückverfolgbarkeit,
Maßnahmenkatalog

VO (EU) Nr. 2021/771
DA: Rückverfolgbarkeitsprüfung,
Massenbilanzen (Warenstrom),
Gruppenzertifizierung

VO (EU) Nr. 2021/2119
IA: Aufzeichnungen Unternehmen

DA: Jahresberichte Kontrolle

Drittlandsimporte

VO (EU) Nr. 2021/1698
DA: Drittlandsregelungen: Zulassungsabläufe,
Überwachung, Kontrollregeln, Berichte...

VO (EU) Nr. 2021/1342
DA: Überwachung und Überprüfung
gleichwertiger Drittländer/Kontrollstellen

VO (EU) Nr. 2021/1378
IA: Bio-Zertifikat Drittlands-Importe, Liste
Kontrollstellen

VO (EU) Nr. 2021/2306
DA: Kontrollbescheinigung,
Grenzkontrollstellen

VO (EU) Nr. 2021/2307
IA: Zollanmeldungen, Teil-
Kontrollbescheinigung via TRACES

VO (EU) Nr. 2021/2304
DA: Ausfuhrbescheinigung Antibiotika

VO (EU) Nr. 2021/2305
DA: Ausnahme Bio Importe
Grenzkontrollstellen VO 2017/625

Neue EU-Öko-VERORDNUNG 2018/848



Kontrollsystem in MV

Verfahren ab 01.01.2022

- Übertragung der Aufgaben an Kontrollstellen erfolgte unter Bedingungen nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/848 per Bescheid nach Antragstellung
- Durch die Übertragung bekommt die beantragende Kontrollstelle den Status einer beauftragten Stelle im Sinne von Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2017/625.
- Diese Übertragung gilt bis 31.12.2022, da noch andere gesetzliche Regelungen auf Bundesebene angepasst werden (z.B. Kontrollstellen-Zulassungsverordnung)
- Gemäß § 2 ÖLG in Verbindung und Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2018/848 mit der Landeszuständigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (GVObI. M-V S. 601) hat das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF) die Fach- und Rechtsaufsicht über die beauftragten Stellen.
- Voraussetzung für die Übertragung der Aufgaben auf Kontrollstelle ist die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 und § 4 Absatz 1 Nr. 1 ÖLG in Verbindung mit der Kontrollstellenzulassungsverordnung erteilte Zulassung, inklusive der hierzu vorgelegten Antragsunterlagen.

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Allgemein

Artikel 28 erläutern „Vorsorgemaßnahmen [...] nicht zugelassener Erzeugnisse [...]“; ab wann ist welche Behörde zu informieren?

Die Verordnung 2018/848 führt mit Artikel 28 (1) eine **neue Verpflichtung zur Einführung von Vorsorgemaßnahmen** auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette ein. Alle Unternehmen, müssen sicherstellen, dass sie Bio-Produkte **in ihrem Verantwortungsbereich** nicht mit konventionellen Erzeugnissen oder mit nicht zugelassenen Stoffen vermischen, vertauschen oder verunreinigen.

Neu ist zudem, dass die Verordnung diese Maßnahmen **beschränkt auf verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen**. Was „verhältnismäßig und angemessen“ bedeutet ist zunächst nur abstrakt definiert und kann aufgrund der Unterschiedlichkeit der Betriebssituationen auch nicht pauschal gesagt werden. Die Maßnahmen dürfen das Unternehmen deshalb nicht unverhältnismäßig einschränken und beziehen sich nur auf das eigene Verhalten, bzw. durch Delegation steuerbares Verhalten (z.B. bei Dienstleistungsaufträgen) des Unternehmens.

Quelle: GfRS 2021

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Allgemein

Artikel 28 erläutern „Vorsorgemaßnahmen [...] nicht zugelassener Erzeugnisse [...]“; ab wann ist welche Behörde zu informieren?

Es geht hierbei nur um solche Kontaminationen, die auch tatsächlich vermeidbar sind. Unvermeidbare Kontaminationen, zum Beispiel aufgrund ubiquitärer Belastungen oder technisch unvermeidbarer Kontamination, z.B. Verschleppungen sind nicht gemeint. Meldung bei Verdacht oder Unregelmäßigkeit – unabhängig ob Eintrag im Betrieb oder bei Vorlieferant

Angemessene Maßnahmen – Umsetzung im Betrieb:

- Schematische Darstellung der innerbetrieblichen Warenwege mit Nennung der kritischen Punkte, die ein Vermischen, Vertauschen oder eine Verunreinigung von ökologischen Produkten verursachen können.
- Festlegung „Bio-Kritischer Kontrollpunkte“ (BioKKP)
- Beispiele:
 - Wareneingangskontrolle bei Zukauf von Betriebsmitteln und Erzeugnissen
 - Gemeinsame Nutzung von Anlagen/Maschinen mit konventionellen Betrieben (Reinigung der Saatgutmaschine, Transporttechnik)
 - Erstnutzung von Lagerstätten
 - dabei bekannte Systeme nutzen z.B. HACCP Lebensmittelbereich

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Allgemein

Kosten für Ausnahmegenehmigung bei organicXseeds und organicXlivestock – Fallen Kosten für eine Ausnahmegenehmigung an?

Ja, Ausnahmen von der Regel verursachen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand bei der Kontrollstelle und der zuständigen Behörde, deshalb fallen zusätzliche Gebühren an.

An wen wendet sich der Landwirt, wenn eine Ausnahmegenehmigung sehr schnell gehen muss (z.B. Tierzukauf)?

Der Landwirt ist verpflichtet die Datenbank zu nutzen, wenn kein/e Öko-Tier/e angeboten werden → Antrag in der Datenbank stellen → KST prüft und befürwortet → Antrag geht an zust. Länderbehörde zur Bearbeitung. Hier ist kurzfristige Bearbeitung angestrebt, jedoch auch erforderliche angemessene Bearbeitungszeit beachten!

organicXlivestock: Radius ist beim Zuchttierkauf/Tierzukauf

Für Mecklenburg-Vorpommern gilt eine Entfernung von 200 km.

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Tiere allgemein VO (EU) 2020/464 Anhang I Teil II

Ist Rehwild ein Geweihträger? (lt. "Wörterbuch der Weidmannssprache" Dr. Joachim Ludwig ist es Gehörn und kein Geweih. Nach aktuellem Lexikon ist es Geweih)

Bezug auf u.a. Art. 6 der VO (EU) 2020/464 sowie

VO 2018/848 Erwägungsgründe (45): Da die ökologische/biologische Produktion für Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, **Geweihträger**, Schweine, Geflügel, Kaninchen und Bienen am weitesten entwickelt ist, sollten zusätzliche detaillierte Produktionsvorschriften für diese Arten gelten. Es ist für diese Arten erforderlich, dass die Kommission bestimmte für die Produktion dieser Tiere wichtige Anforderungen festlegt, beispielsweise Anforderungen in Bezug auf die Besatzdichte, Mindestflächen und Merkmale sowie die technischen Anforderungen in Bezug auf die Unterbringung. Für andere Arten sollten diese Anforderungen festgelegt werden, wenn auch für sie zusätzliche detaillierte Produktionsvorschriften gelten.

- keine weitere Definition für **Geweihträger** in der Verordnung 2018/848 oder VO 2020/464

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Tiere allgemein VO (EU) 2020/464 Anhang I Teil II

Ist Rehwild ein Geweihträger? (lt. "Wörterbuch der Weidmannssprache" Dr. Joachim Ludwig ist es Gehörn und kein Geweih. Nach aktuellem Lexikon ist es Geweih)

<https://de.wikipedia.org/wiki/Hirsche>

Die Hirsche (Cervidae) oder Geweihträger sind eine Säugetierfamilie aus der Ordnung der Paarhufer (Artiodactyla). Die Familie umfasst mehr als 80 Arten, von denen unter anderem der Rothirsch, der Damhirsch, das Reh, das Ren und der Elch auch in Europa verbreitet sind.

Das Rotwild oder Rothirsch (zool.: Cervus elaphus) gehört innerhalb der zoologischen Familie der Hirschartigen zur Unterfamilie der echten Hirsche (zool.: Cervinae), zu denen auch der Damhirsch oder der Sikahirsch gehören.

Produktionsvorschriften für Geweihträger in der Öko-VO:

Verordnung 2018/848 Anhang II Teil II Punkt 1.1. – 1.8., 1.9.2.

Verordnung 2020/464 Artikel 5-8, Anhang I Teil II

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Weidegang (1.4.2.1.)

Pensionstierhaltung Definition "begrenzter Zeitraum"

Umsetzung Mecklenburg-Vorpommern

Hinsichtlich der Umsetzung der Pensionstierhaltung gemäß Anhang II Teil II 1.4.2.1 VO (EU) 2018/848 besteht weiterer Klärungsbedarf mit Ländern, BMEL und KOM u.a. in folgenden Punkten: Wanderschäfer und Betriebe mit Schafhaltung, Eco-Schemen und Gültigkeit der VO 1305/2013.

Im Jahr 2022 dürfen konventionelle Pensionstiere unter folgenden Voraussetzungen in ökologisch wirtschaftenden Betrieben vorbehaltlich weiterer Regelungen der Länder und der KOM gehalten werden:

- Haltung jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum auf ökologisch bewirtschaftetem Weideland (max. 6 Monate). Zur Genehmigung von Sonderfällen, bei denen die Pensionstierhaltung über 6 Monate hinaus erforderlich ist, sind durch den Landwirtschaftsbetrieb formlose Anträge mit Begründung über die Kontrollstellen an die zuständige Behörde für ökologischen Landbau MV, LALLF jährlich vorzulegen.
- Mit Bezug zum o. g. Punkt a ist klarzustellen, dass die Tiere für die Dauer der Haltung im Ökobetrieb ökologisch zu füttern sind (100 % für Pflanzenfresser).
- Es dürfen sich keine biologisch gehaltenen Tiere gleichzeitig auf derselben Weide befinden.
- Die Tiere müssen auch im konventionellen Herkunftsbetrieb Zugang zu extensiven Weideland haben.
- Der Weidegang von nichtökologisch gehaltenen Tieren auf ökologischem Weideland ist zu dokumentieren (Dauer und Ort der Pensionstierhaltung, Anzahl der Tiere).



Weidegang

Kriterien zum ausreichenden Witterungsschutz

- Der Tierhalter entscheidet ob die Klimaverhältnisse eine Haltung der Tiere ohne Stall ermöglichen.
- In diesen Fällen ist Schutz vor Extremwetter (Kälte, Hitze, Nässe, Wind) zu schaffen.
- Aufgrund der unterschiedlichen Standortverhältnisse und Witterungsbedingungen gibt es keine vorgegeben Kriterien.
- Der Tierhalter dokumentiert die Schutzmöglichkeiten und/oder –einrichtungen vor Extremwetter.
- Bei Bedarf von weiteren Maßnahmen werden diese durch den Tierhalter mit der zuständigen Kontrollstelle abgestimmt.

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Weidegang

Witterungsschutz in Schutzgebiete

- Umfassende Informationen hierzu sind in der Fachinformation Ökologischen Landbau Mecklenburg-Vorpommern vom 29.10.2021 aufgeführt.
- Eine Abstimmung vor Umsetzung des Vorhabens betrifft die zuständige Baubehörde sowie weitere Rechtsbereiche, z.B. den Natur- und Gewässerschutz. Auch hier ist das Vorhaben mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Begründung: Vorgaben z.B. zur naturschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit und –fähigkeit von Unterständen ergeben sich unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten, der jeweiligen Betroffenheit von Schutzgütern des Naturschutzes und des Schutzstatus im Umfeld des Standortes.

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Weidegang

Gibt es ein Muster eines Bewirtschaftungsplans?

Nein, der verantwortliche Unternehmer erstellt seine Arbeitsdokumente entsprechend der betrieblichen Gegebenheiten selbst.

Wie kann sichergestellt werden, dass der Landwirt bei der Haltung der Tiere im Stall (Witterung/Bodenverhältnisse) dies nicht als Regelverstoß durch die Kontrollstelle gewertet bekommt?

Führen eines Weidetagebuchs ist die Regel, dort sind entsprechende Angaben zu Extremwitterungsverhältnissen zu vermerken, wenn die Tiere nicht auf die Weide gehen können.

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Weidegang Anhang II Teil II 1.7.3. und 1.9.1.1. b VO (EU) 2018/848

Sind die Vorschriften erfüllt, wenn die Tiere ständigen Zugang zu Freigelände haben, auch wenn sie ihn nicht nutzen?

- Der Zugang ist zu gewähren, Tiere müssen nicht aus dem Stall getrieben werden.
- bitte beachten gem. Pkt 1.7.3: die Tiere (**alle Tierarten**) müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland haben, auf dem sie sich bewegen können, wann immer die Witterungsbedingungen, die jahreszeitlichen Bedingungen, der Zustand des Bodens dies erlauben, einzige Ausnahme: Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, die mit dem Unionsrecht im Einklang stehen (veterinärärztliche Anordnungen).
- Für **Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden** gilt darüber hinaus 1.9.1.1 b, dass die Tiere Zugang zu Weideland haben müssen, wann immer die Umstände dies gestatten.
- Ausnahmen in 1.9.1.1 c und d, u.a. keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten, wenn Zugang zu Weideland in der Weidezeit erfolgte und Winterstallung die Bewegungsfreiheit gewährleistet.
- **Freigelände:** zusätzlich zur Mindeststallfläche teilbefestigte oder befestigte Ausläufe; das **Tierwohl** ist zu **gewährleisten**

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Rinder / Milchkühe

Ab wann und wie lange müssen Tiere welcher Altersklasse Zugang zur Weide haben?

- **Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden** müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände (Witterungsbedingungen, jahreszeitliche Bedingungen, Zustand des Bodens, veterinärrechtliche Regelungen) dies gestatten.
- **Über ein Jahr alte männliche Rinder** müssen Zugang zu Weideland oder Freigelände haben.
- „Soweit die Tiere **während der Weidezeit Zugang zu Weideland** haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur **Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden**“. (Wintermonate: Richtwert Dez.-Feb., Dokumentation im Stallbuch)
- Wie bisher gilt für **Jungtiere**: über 3 Monate alte Jungtiere müssen mindestens Freigeländezugang und Weidegang ab einem geeigneten Alter haben (auch in der Aufzucht ist ein Maximum an Weidegang das Ziel!)

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Rinder / Milchkühe

Definition „Bewegungsfreiheit“ in den Winterstallungen

Es gelten die Vorgaben zur Mindeststallfläche (VO 2020/464 Anh. I Teil I), rasseabhängig ggf. mehr Stallfläche zur Verfügung stellen (Bei Rassen mit Hörnern sollte über die Mindeststallfläche hinaus Fläche zur Verfügung gestellt werden).

Gibt es Gründe (z.B. Arbeitsschutz), wegen derer die Tiere im Stall bleiben können?

Grundsätzlich **nein** (VO 2018/848 Anh. II Teil II Pkt. 1.7.3, 1.9.1.1. b)

In Ausnahmefällen (Pkt. 1.7.5.) kann Anbindung oder Isolierung einzelner Tiere genehmigt werden (zeitlich befristet)

- Anbinden bei max. 50 Tieren/Betrieb, wenn Gruppenhaltung nicht möglich und Weidegang in der Weidezeit.
- Isolierung von Tieren für begrenzten Zeitraum, wenn Arbeitssicherheit gefährdet ist oder Tierschutzgründe.
- Ausnahmeanträge sind einzelfallbezogen zu stellen.

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Rinder / Milchkühe

Futtersituation in ASP-Sperrgebiete

- Bei Futterknappheit wird es über Ausnahmegenehmigungen die Möglichkeit eines Zukaufs konventionellen Futters geben.
- Eine mögliche Entschädigung müssen Betriebe gegenüber dem Landkreis geltend machen. Einzelfallentscheidungen werden zusammen mit dem StALU WM getroffen.
- Der Weidebetrieb sollte weiterhin möglich sein → das letzte Wort haben die Veterinärämter.



Schweine

Reicht eine schriftliche Dokumentation zum Futterwechsel und wie stringent sind die 35 kg Lebendgewicht umzusetzen

Es sind geeignete Dokumentationen zum Nachweis zu führen, ab wann die Tiere die 35 kg LM erreicht haben und der hiermit verbundene Futterwechsel erfolgte.

Wie groß darf die maximal überdachte Fläche des Außenbereichs sein?

Entsprechend Anhang II Teil II 1.6.5 Satz 1 VO 2018/848 gilt, dass Freigelände teilweise überdacht sein kann.

Für die weitere Umsetzung **in MV gilt**, dass **50 % der Mindestaußenfläche** überdacht sein dürfen. Ein zusätzliches Angebot von "überdachter Luxusfläche" ist zulässig unter Beachtung, dass mindestens 50 % der Mindestauslauffläche nicht überdacht ist.

Rückbau einer größeren Überdachung ist eine einzelbetriebliche Entscheidung → Rücksprache mit den Behörden über die Verhältnismäßigkeit

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Geflügel

Definition Junggeflügel

- Junghennen unter 18 Wochen; d.h. ein Futter für ältere Tiere, das als Vorlegemehl hergestellt wurde, darf kein konventionelles Eiweißfutter enthalten.
- Tieren, die als Elterntiere vorgesehen sind: bis zum Alter, an dem die weiblichen Tiere die Legereife erreichen
- Jungmastgeflügel während der gesamten Mastdauer bis zur Schlachtung

Konventionelles Eiweißfutter (5%) ist bei Junggeflügel zulässig, sofern ökologisches Eiweißfutter nicht verfügbar ist.

Wie soll die Sichttrennung zwischen zwei Legehennenherden durch Maschendraht oder Netze gewährleistet werden?

Die Sichttrennung ist nicht gewährleistet. Bei mehreren Ställen in einem Stallgebäude wird eine Sichttrennung bis zu 80 cm über der obersten Sitzstange empfohlen.

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Geflügel

Wie werden Veranda und zusätzlich überdachter Außenbereich in die Besatzdichte (Stall) eingerechnet?

- **Veranda** (Art. 3 Nr. 28 VO 2018/848): hat Außenklima, ist während der Auslaufzeiten zugänglich, die nutzbare Fläche wird nicht bei der Besatzdichte (Mindeststall- und Außenflächen) berücksichtigt.
- **Zusätzlich überdachter Außenbereich** – ZüA (Art. 15 (2) c) Satz 2 der VO 2020/464): Durch Isolation kein Außenklima, aber auch nicht dasselbe Klima wie im Innenbereich des Stalls; hebt sich baulich durch die Isolation und die Bewirtschaftung durch die ständige Zugänglichkeit von der Veranda ab und kann bei der Besatzdichte berücksichtigt werden. Insbesondere bezogen auf Hitze und Frost sind ggf. bauliche oder Bewirtschaftungsvorkehrungen zur Sicherstellung des Wohlbefindens der Tiere zu treffen.
- Öko-Geflügelhaltung in Deutschland - Auslegungshinweise der Länder zu VO(EU)2020/464

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Ackerbau Anhang III 2.1.3. VO (EU) 2018/848

Wer stellt bei Saatgutmischungen 70/30 einen Ausnahmeantrag?

Reicht vom Hersteller zum Zeitpunkt der Produktion?

- Pkt. 2.1.3. regelt die bereitzustellenden Angaben (z.B. die genauen Bestandteile der Mischung)
- Den Ausnahmeantrag stellt immer der Verwender
- Für Saatgutmischungen mit konv. Anteilen von Arten und ggf. Sorten, die in 2022 gemischt werden, gilt die neue VO 2018/848
- Hierfür müssen sich die Landwirte für alle konv. Arten/Sorten der Mischung eine Allgemeingenehmigung über die OxS ausdrucken

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Ackerbau

Ab wann darf das eigene Erntegut als Nachbau verwendet werden?

- zwölf Monate nach Umstellungsbeginn
- Umstellung 1.7.2022 → Winterbestellung 2022 biologisches Saatgut zukaufen
- Ausnahme:
nicht genügend Saatgut in Bioqualität → Ausnahmegenehmigung
- Sobald das eigene Saatgut als U-Ware gilt, kann es im eigenen Betrieb eingesetzt werden
- Es darf nicht mehr das Saatgut ohne U-Ware-Status im eignen Betrieb eingesetzt werden.

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Ackerbau

Ist die FiBL-Liste Teil der gesetzlichen Grundlage, oder weiterhin nur eine Empfehlung für den Ökolandbau?

- Die FiBL-Betriebsmittelliste ist eine Empfehlung und listet Produkte, die anhand ihrer Rezepturen auf Konformität mit den EU-Öko-Richtlinien und ggfs. auch Verbandskonformitäten geprüft wurden
- Auch Produkte, die nicht in der Liste stehen, können eingesetzt werden – Zulässigkeit ist zu prüfen

FiBL-Liste ist eine Empfehlung ohne rechtliche Sicherheit; im Zweifelsfall gilt nur die Verordnung

Neue EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848



Ackerbau

Dürfen konv. Gärreste noch auf Öko-Flächen ausgebracht werden?

- Der Biogasanlagenbetreiber muss verpflichtend erklären, dass in seiner Biogasanlage nur nach Anhang II der DVO (EU) 2021/1165 zulässige Substrate vergoren werden.
 - keine Zuschlagstoffe (inkl. Stabilisatoren zur Gärung),
 - nicht gentechnisch verändert
 - keine tierischen Wirtschaftsdünger aus industrieller Tierhaltung
- Dokumentation über den Gärrestbezug – Formblatt

Neue EU-Öko-Verordnung - Fragen/Antworten



Ackerbau

Definition mehrjährige Futterkulturen und andere mehrjährige Kulturen als Futterkulturen EU-Öko-Basisverordnung 2018/848 Anhang II Teil 1, 1.7.1

[...] Umstellungszeitraums [...] im Falle von Grünland oder mehnjährigen Futterkulturen — von mindestens zwei Jahren vor der Verwendung als ökologisches/ biologisches Futtermittel oder — im Falle von anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen — von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte ökologischer/biologischer Erzeugnisse

- Es geht um den Status der Ernteerzeugnisse als biologisch/ökologisch
- Keine Änderung (bisher Art. 36(1) VO 889/2008 jetzt VO 2018/848 Anh. II Teil I Pkt. 1.7.1.)
- Grünland, mehrjährige Futterkulturen als Futtermittel: mind. 2 Jahre vor der Verwendung
- andere mehrjährige Kulturen: mind. 3 Jahre vor der ersten Ernte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V

Dr. Kai-Uwe Kachel

Telefon +49 385 588-16302

k.kachel@lm.mv-regierung.de

www.mecklenburg-vorpommern.de